

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Gesetz Nr. 4 *

AMTSBLATT DER MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND

Gesetz Nr. 4 der Militärregierung lautet in abgeänderter Fassung wie folgt:

Um der Bevölkerung dieser Zone die von der Militärregierung Deutschland getroffenen Maßnahmen bekanntzugeben, wird hiermit folgendes bestimmt:

2

ARTIKEL I

Herausgabe von Amtsblättern

1. Eine Veröffentlichung unter dem Namen „Military Government Gazette, Germany — Amtsblatt der Militärregierung Deutschland“ wird von Zeit zu Zeit in jedem Militärbezirk der Amerikanischen Zone erscheinen, und darin können alle in einem solchen Bezirk geltenden Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Bestimmungen veröffentlicht werden. Jedes derartige Amtsblatt wird in einem Zusatztitel das Gebiet angeben, auf das es sich bezieht.

2. Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstige Bestimmungen, die von Hauptquartieren der Militärregierung in Ländern, Provinzen oder sonstigen politischen Teilbezirken des besetzten Gebietes erlassen werden und nur innerhalb deren Grenzen in Kraft sind, können in Amtsblättern gleichen Namens veröffentlicht werden, jedoch unter Hinzufügung eines Zusatztitels, der das Gebiet angibt, für welches das betreffende Amtsblatt gilt.

ARTIKEL II

Rechts Wirkung der Veröffentlichung

3. Vorlage einer Nummer des Amtsblattes der Militärregierung gilt vor allen Gerichten als Beweis in jeder Hinsicht für den gültigen Erlaß und den Inhalt jeder darin veröffentlichten Proklamation, Verordnung, Bekanntmachung oder sonstigen Bestimmung.

4. Es besteht die Rechtsvermutung, daß alle Personen im besetzten Gebiete oder einem seiner politischen Teilbezirke, für das bzw. für die ein Amtsblatt der Militärregierung gilt, Kenntnis von den darin enthaltenen Veröffentlichungen haben.

5. Im Falle einer Abweichung der im Amtsblatt der Militärregierung veröffentlichten deutschen Übersetzung von dem gleichzeitig veröffentlichten englischen Wortlaut ist letzterer maßgebend.